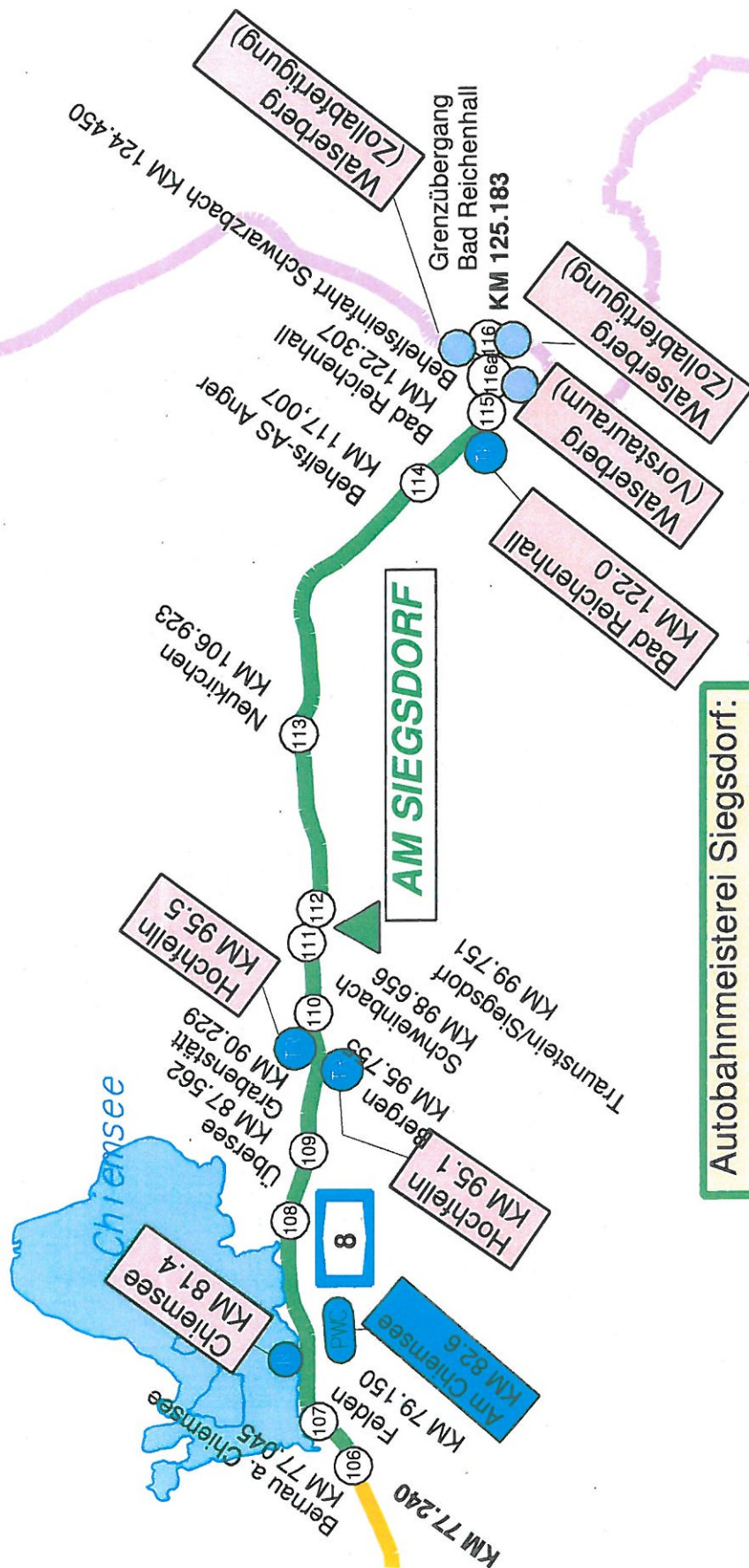




Autobahnmeisterei Siegsdorf:

Tel: 08662-6616-0

Fax: 08662-6616-333

Dienststellenleiter:
Andreas Pham

Massenübersicht - BAB A 8-Ost

Streckenbereich AM Siegsdorf (AS Grabenstätt – Landesgrenze)

Mittelstreifen

Gesamtmählänge: 26,150 km,
davon

- 5,250 km Schutzplanke, Pfostenabstand 4,00 m
- 12,100 km Schutzplanke, Pfostenabstand 2,00 m
- 5,800 km Schutzplanke, Pfostenabstand 1,33 m

Rechter Fahrbahnrand

Richtung Salzburg

Gesamtmählänge: 35,200 km

davon

- 12,500 km Schutzplanke, Pfostenabstand 4,00 m
- 7,000 km Schutzplanke, Pfostenabstand 2,00 m
- 1,100 km Schutzplanke, Pfostenabstand 1,33 m
- 105 Stück Schutzplankenabsenkungen
- 60 Stück Großschilder

Richtung München

Gesamtmählänge: 35,200 km

davon

- 7,800 km Schutzplanke, Pfostenabstand 4,00 m
- 5,600 km Schutzplanke, Pfostenabstand 2,00 m
- 3,500 km Schutzplanke, Pfostenabstand 1,33 m
- 120 Stück Schutzplankenabsenkungen
- 60 Stück Großschilder

Anschlussstellen

Gesamtmählänge: 13,000 km

davon

- 8,600 km Schutzplanke
- 165 Stück Schutzplankenabsenkungen
- 100 Stück Großschilder

Massenübersicht - BAB A 8-Ost

Streckenbereich AM Siegsdorf

Zusätzlich AS Bernau – Grabenstätt

Mittelstreifen

Gesamtmählänge: 13,184 km abzüglich 1,400 km Mittelstreifenüberfahrten und
0,800 km Betonschutzwand ohne Grünstreifen = **10,984 km**

davon

- **9,234 km** Schutzplanke (meist 2,00m)
- **1,750 km** Betonschutzwand mit Trog

Rechter Fahrbahnrand

Richtung Salzburg

Gesamtmählänge: 13,184 km (- 1,050 km (kein Grünstreifen) = 12,034 km)

davon

- 1,050 km Betonschutzwand, kein Grünstreifen
- 1,000 km keine Schutzplanke
- 2,350 km Betonschutzwand mit Grünstreifen
- 25 Schutzplankenabsenkungen
- 30 Stück Großbeschilderung

Rechter Fahrbahnrand

Richtung München

Gesamtmählänge: 13,184 km (- 0,400 km (kein Grünstreifen) = 12,734 km)

davon

- 0,400 km Betonschutzwand, kein Grünstreifen
- 2,950 km keine Schutzplanke
- 0,450 km Betonschutzwand mit Grünstreifen
- 35 Schutzplankenabsenkungen
- 40 Stück Großbeschilderung

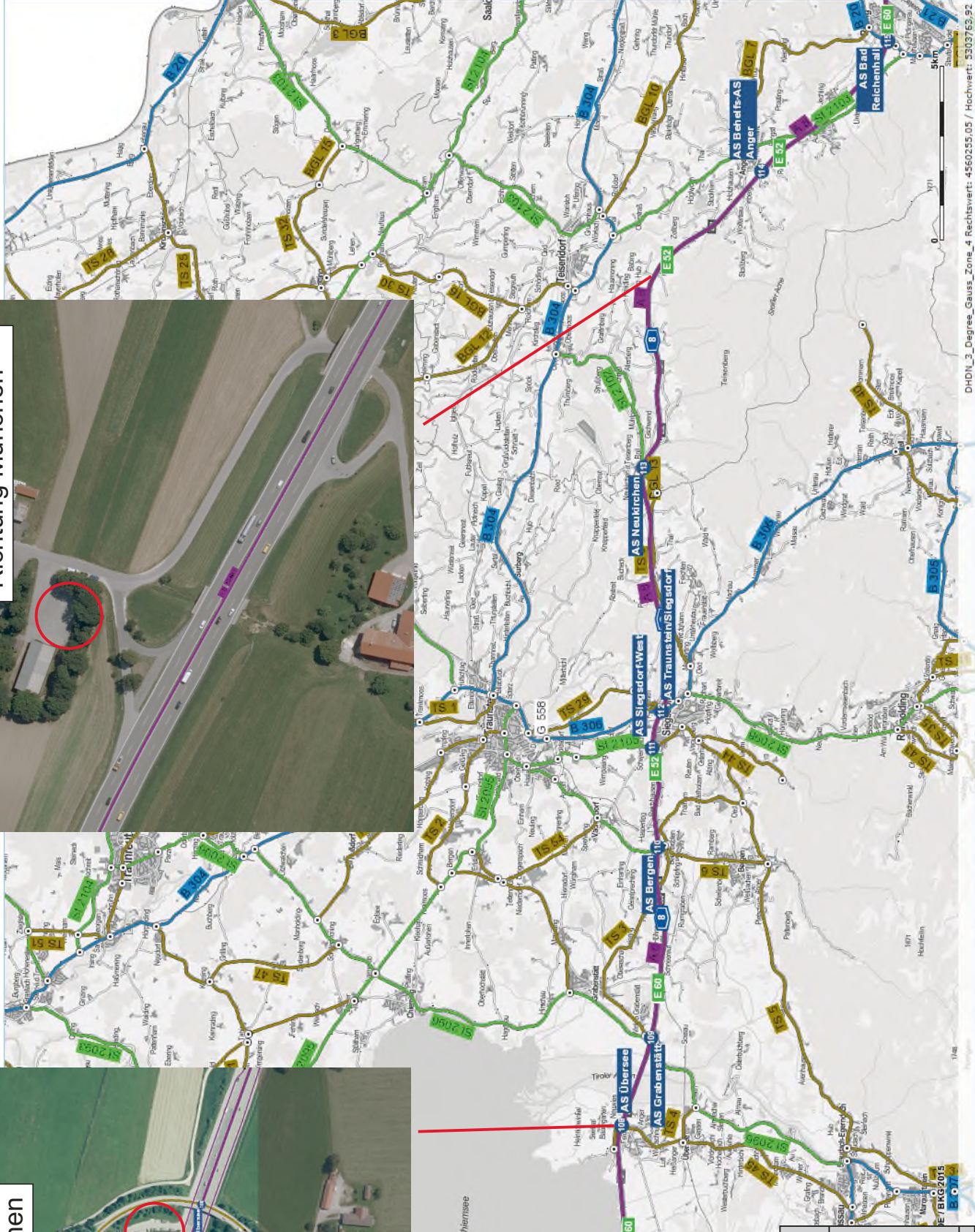
Grüngutentsorgung 2017 ca. 580m³



AS Übersee
Richtung München



Stützpunkt Teisenberg
Richtung München



Mäharbeiten Strecke

A8

Lagerplätze
Bereich AM Siegsdorf

Autobahnteilerei
Siegsdorf

Deutsch Alpenstraße 5 83113 Siegsdorf
Tel.: +49 89 97 08 10 0
Fax: +49 89 97 08 10 30

Entsorgungsweg

Auftraggeber: Die Autobahn GmbH des Bundes, NL Südbayern

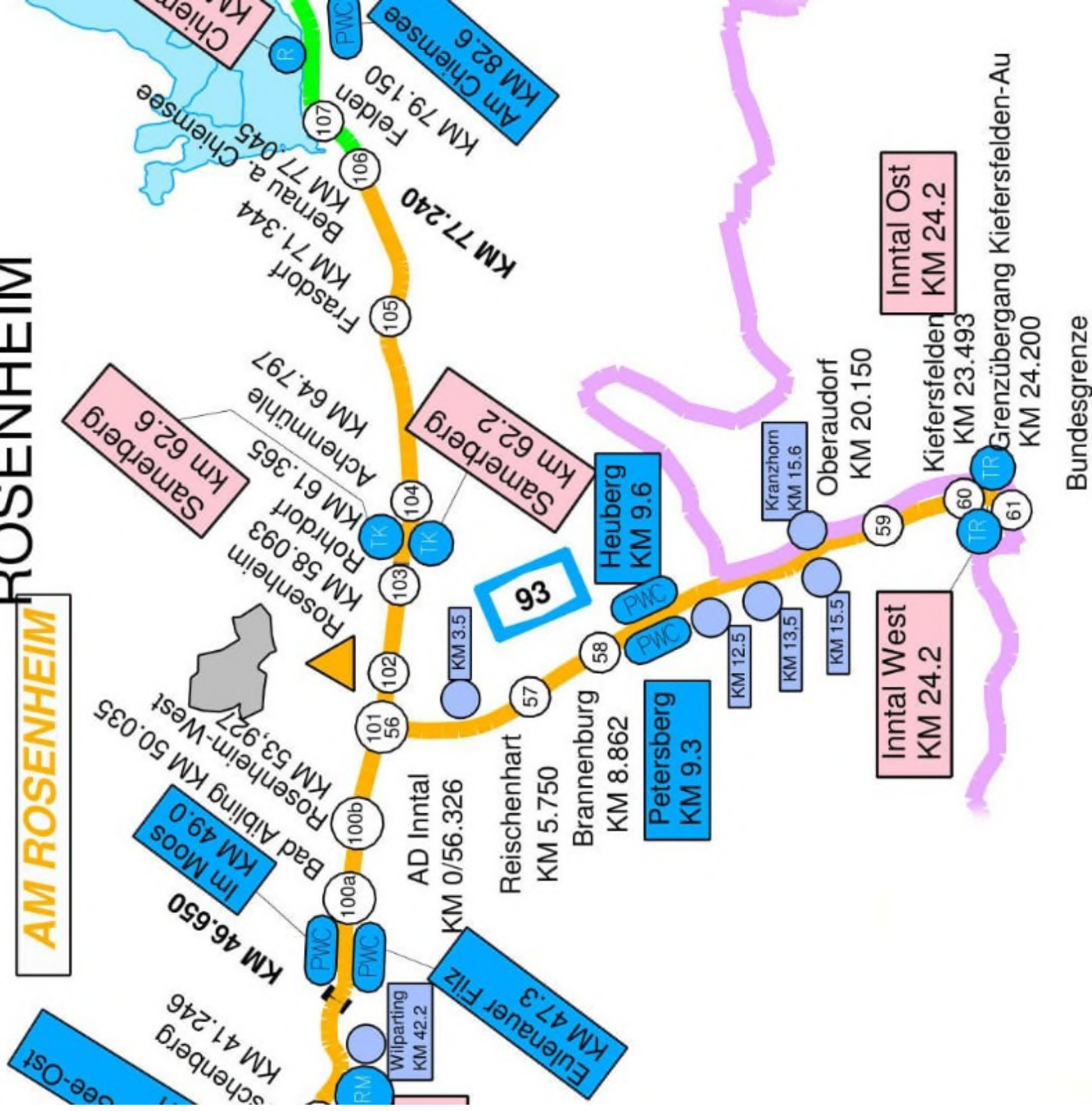
Leistung: Grasmäharbeiten im Streckenbereich der Autobahnmeisterei Siegsdorf BAB A8 Ost

Bieter:....., **Datum:**, **Unterschrift:**

Interne Abfallbezeichnung	Mähgut	Mähgut mit Neophyten
Abfallschlüssel gem. AVV	20 02 01	20 02 01
Name u. Anschrift des Beförderers		
Kennnummer nach § 28 NachwV (Beförderernummer)		
Zertifizierungsnummer		
Name u. Anschrift der Lagerstätte		
Kennnummer nach § 28 NachwV		
Zertifizierungsnummer		
Name u. Anschrift des Behandlungs-, Verwertungs- oder Beseitigungsunternehmens		
Kennnummer nach § 28 NachwV (Entsorgernummer)		
Zertifizierungsnummer		
Entsorgungsart (Vorbereitung zur Wiederverwendung, stoffliche Verwertung, energetische Verwertung oder Beseitigung)		

ROSENHEIM

AM ROSENHEIM



Massenübersicht - BAB A 8-Ost

Streckenbereich AM Rosenheim (Betriebsumfahrt Dettendorf – AS Bernau)

Mittelstreifen

Gesamtmählänge je Richtung: 31.900 m,
davon

- 25.655 m Schutzplanke, Pfostenabstand 2,00 m
- 3.345 m Schutzplanke, Pfostenabstand 1,33 m

Rechter Fahrbahnrand

Richtung Salzburg

Gesamtmählänge: 19.715 m

Davon

- 17.500 m Mähbreite 4,5 m
- 2.215m Mähbreite 2,5 m
- 6.645 m Schutzplanke, Pfostenabstand 4,00 m
- 74.440 m Schutzplanke, Pfostenabstand 2,00 m
- 900 m Schutzplanke, Pfostenabstand 1,33 m
- 55 Stück Schutzplankenabsenkungen
- 55 Stück Großschilder

Richtung München

Gesamtmählänge: 19.510 m

Davon

- 18.000 m Mähbreite 4,5 m
- 1.510 m Mähbreite 2,5 m
- 8.075 m Schutzplanke, Pfostenabstand 4,00 m
- 1.020 m Schutzplanke, Pfostenabstand 2,00 m
- 1.030 m Schutzplanke, Pfostenabstand 1,33 m
- 70 Stück Schutzplankenabsenkungen
- 38 Stück Großschilder

Anschlussstellen

Gesamtmählänge: 5.000 m

davon

- 160 m Schutzplanke
- 4 Stück Schutzplankenabsenkungen
- 6 Stück Großschilder

Massenübersicht BAB A 93-Süd

Streckenbereich AM Rosenheim (Inntaldreieck – Landesgrenze)

Mittelstreifen

- Gesamtlänge je Richtung 25.000 m
- Beidseitige durchgängige, im Mitteltrog verfüllte Betonschutzwände.

Autobahnmeisterei Rosenheim Mählängen Anschlussstellen A8				
	FR A		FR B	
	Einfahrt	Ausfahrt	Einfahrt	Ausfahrt
AS Rosenheim	0,00 m	185,00 m	190,00 m	0,00
AS Rohrdorf	215,00 m	190,00 m	190,00 m	235,00 m
AS Achenmühle	125,00 m	125,00 m	65,00 m	100,00 m
AS Frasdorf	290,00 m	335,00 m	245,00 m	285,00 m
AS Bernau	175,00 m	0,00 m	0,00 m	200,00 m
Summe:	805,00 m	835,00 m	690,00 m	820,00 m
Gesamt:	3150,00 m			

Gesperrte Parkplätze zur Grüngut-Zwischenlagerung ARO

Fahrtrichtung Salzburg	km		länge
A 8 A PP gesperrt	59,500		0,150
A 8 A PP gesperrt	64,300		0,350
A 8 A PP gesperrt	66,300		0,200
A 8 A PP gesperrt	68,200		0,600
A 8 A PP gesperrt	70,500		0,350
A 8 A PP gesperrt	72,100		0,200
Fahrtrichtung München			
A 8 B PP gesperrt	59,300		0,250
A 8 B PP gesperrt	66,200		0,250
A 8 B PP gesperrt	68,000		0,600
A 8 B PP gesperrt	70,300		0,300

Entsorgungsweg

Auftraggeber: Die Autobahn GmbH des Bundes, NL Südbayern

Leistung: Grasmäharbeiten im Streckenbereich der Autobahnmeisterei Rosenheim BAB A8 Ost

Bieter:....., **Datum:**, **Unterschrift:**

Interne Abfallbezeichnung	Mähgut	Mähgut mit Neophyten
Abfallschlüssel gem. AVV	20 02 01	20 02 01
Name u. Anschrift des Beförderers		
Kennnummer nach § 28 NachwV (Beförderernummer)		
Zertifizierungsnummer		
Name u. Anschrift der Lagerstätte		
Kennnummer nach § 28 NachwV		
Zertifizierungsnummer		
Name u. Anschrift des Behandlungs-, Verwertungs- oder Beseitigungsunternehmens		
Kennnummer nach § 28 NachwV (Entsorgernummer)		
Zertifizierungsnummer		
Entsorgungsart (Vorbereitung zur Wiederverwendung, stoffliche Verwertung, energetische Verwertung oder Beseitigung)		

Entsorgungsweg

Auftraggeber: Die Autobahn GmbH des Bundes, NL Südbayern

Leistung: Grasmäharbeiten im Streckenbereich der Autobahnmeisterei Rosenheim BAB A93 Süd

Bieter:....., **Datum:**, **Unterschrift:**

Interne Abfallbezeichnung	Mähgut	Mähgut mit Neophyten
Abfallschlüssel gem. AVV	20 02 01	20 02 01
Name u. Anschrift des Beförderers		
Kennnummer nach § 28 NachwV (Beförderernummer)		
Zertifizierungsnummer		
Name u. Anschrift der Lagerstätte		
Kennnummer nach § 28 NachwV		
Zertifizierungsnummer		
Name u. Anschrift des Behandlungs-, Verwertungs- oder Beseitigungsunternehmens		
Kennnummer nach § 28 NachwV (Entsorgernummer)		
Zertifizierungsnummer		
Entsorgungsart (Vorbereitung zur Wiederverwendung, stoffliche Verwertung, energetische Verwertung oder Beseitigung)		

Merkblatt für Anbaugeräte

Bonn, den 27. November 2009

S 33/7347.6/20-08

Das Merkblatt für Anbaugeräte vom 25.03.1999, VkB. Seite 268, mit Änderungen vom 02.08.2000, VkB. Seite 479 und vom 13.09.2004, VkB. Seite 527, bedarf der Anpassung. Der "Fachausschuss Kraftfahrzeugtechnik" (FKT) hat das Merkblatt überarbeitet und eine neue Bekanntmachung vorgeschlagen.

Nach Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden wird die Neufassung des Merkblatts für Anbaugeräte bekannt gegeben.

Bundesministerium für Verkehr,
Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Dr. Jörg Wagner

Wortlaut des Merkblatts

Kraftfahrzeuge und Anhänger können mit vorübergehend angebrachten, auswechselbaren Anbaugeräten verwendet werden. Diese Anbaugeräte unterliegen nicht den Vorschriften über die Zulassungs- und Typ- oder Einzelgenehmigungspflicht. Das Merkblatt soll den Benutzern solcher Geräte Hinweise darüber geben, wie Gefährdungen anderer Verkehrsteilnehmer durch Anbaugeräte weitestgehend vermieden werden können.

Allgemeines:

- 1 Anbaugeräte¹ im Sinne dieses Merkblatts sind auswechselbare Zubehörteile für Kraftfahrzeuge und Anhänger, die z. B. zur Straßenunterhaltung, zur Grünflächenpflege oder zu land- oder forstwirtschaftlichen (lof) Arbeiten eingesetzt werden. Bei Verwendung von Anbaugeräten ändert sich die Einstufung der Trägerfahrzeuge nicht.

¹ Gitterräder werden im Sinne des Merkblatts wie Anbaugeräte behandelt.

- 2 Das Merkblatt gilt gleichermaßen für Behelfsladeflächen (im Dreipunktanbau aufgenommene Ladeflächen), die nur an Iof-Zugmaschinen zulässig sind².
- 3 Anbaugeräte sind dazu bestimmt, mit Hilfe des Fahrzeugs Arbeiten auszuführen. Ein Austausch der Anbaugeräte für verschiedenartige Arbeiten ist möglich. Ihr Gewicht wird während des Transports auf der Straße (im Wesentlichen) vom Fahrzeug getragen. Anbaugeräte können Front-, Zwischenachs-, Aufbau-, Heck- oder Seitengeräte sein. Heckanbaugeräte dürfen mit einer Anhängerkupplung ausgerüstet sein. Zusätzlich kann ein Laderaum vorhanden sein, der geeignet und bestimmt ist, die zur Leistung der Arbeit erforderlichen Geräte und Hilfsmittel sowie die bei der Arbeit anfallenden oder benötigten Stoffe zur Zwischenlagerung aufzunehmen.
- 4 Hinsichtlich geltender Vorschriften ist im Einzelnen zu beachten:
- 4.1 Zulassung und Genehmigung (§§ 3 und 4 FZV sowie § 19 Abs. 2 StVZO)
- Anbaugeräte unterliegen nicht den Vorschriften über die Zulassungs- und Typ- oder Einzelgenehmigungspflicht. Da sie auswechselbares Zubehör sind, ist bei ihrem Anbau keine erneute Genehmigung für das Fahrzeug erforderlich.
- 4.2 Bauartgenehmigung und Prüfzeichen für Fahrzeugteile (§ 22a StVZO)
- Für Anbaugeräte besteht keine Bauartgenehmigungspflicht. Das gilt auch für die Verbindungseinrichtungen an Anbaugeräten, die an Iof-Zugmaschinen angebracht werden. Anhängerkupplungen an Anbaugeräten müssen DIN 11 025, Ausgabe Mai 1980, oder DIN 11 028, Ausgabe Juli 1999 entsprechen. Selbsttätige Anhängerkupplungen sind nicht erforderlich. Anhängerkupplungen nach Anhang IV der Richtlinie 89/173/EWG sind ebenfalls zulässig.
- 4.3 Angaben über das Leergewicht (§ 13 Abs. 1 FZV)
- Eine Änderung der Leergewichts-Angabe ist nur erforderlich, wenn Teile zum ständigen Verbleib am Fahrzeug angebaut werden, die dem leichten An- und Abbau des Geräts dienen (z. B. Anbau-Einrichtung für Frontlader), und wenn dadurch das eingetragene Leergewicht des Fahrzeugs überschritten wird.
- 4.4 Untersuchungen (§ 29 StVZO)
- Anbaugeräte unterliegen nicht der Untersuchungspflicht.

² Eine Behelfsladefläche ist im Gegensatz zu einer Hilfsladefläche eine Einrichtung, die nur vorübergehend zum Transport von Gütern an eine Iof-Zugmaschine angebaut wird.

4.5 Beschaffenheit (§ 30 StVZO)

Anbaugeräte müssen so gebaut, beschaffen und so am Fahrzeug angebracht sein, dass ihr verkehrsüblicher Betrieb weder die Fahrzeuginsassen noch andere Verkehrsteilnehmer schädigt oder mehr als unvermeidbar gefährdet, behindert oder belästigt, und dass bei Unfällen Ausmaß und Folgen von Verletzungen möglichst gering bleiben. Dies gilt auch für ständig am Fahrzeug angebrachte Teile von Anbaugeräten.

Behelfsladeflächen müssen so gebaut sein, dass sie die vorgesehene Belastung sicher tragen können (siehe auch 4.11).

Kippeinrichtungen, Hub- und sonstige Arbeitsgeräte müssen gegen unbeabsichtigtes Ingangsetzen oder Herabfallen bzw. unbeabsichtigte Lageveränderung gesichert sein (siehe VkB.I.-Veröffentlichung "Sicherung von Kippeinrichtungen sowie von Hub- und sonstigen Arbeitsgeräten an Straßenfahrzeugen", vom 17.9.1999, VkB.I. S. 663).

4.6 Verkehrsgefährdende Fahrzeugteile (§ 30c Abs. 1 StVZO)

Kein Teil darf so über das Fahrzeug hinausragen, dass es den Verkehr mehr als unvermeidbar gefährdet; derartige Teile dürfen bei möglichen Unfällen den Schaden nicht vergrößern. Soweit sich das Hinausragen der Teile nicht vermeiden lässt, sind sie abzudecken. Ist dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich, so sind sie durch Tafeln oder Folien kenntlich zu machen (siehe dazu Beispielkatalog über die Absicherung verkehrsgefährdender Teile an Fahrzeugen der Land- und Forstwirtschaft vom 10.7.1985, VkB.I. S. 436 und Ergänzung vom 18.7.2000, VkB.I. S. 397). Teile, die in einer Höhe von mehr als 2 m über der Fahrbahn angebracht sind, gelten insoweit als nicht verkehrsgefährdend.

4.7 Verantwortung für den Betrieb (§ 31 Abs. 2 StVZO und § 23 StVO)

Die Vorschriften über die Verantwortung des Fahrzeugführers und des Halters für den Betrieb der Fahrzeuge gelten auch für das Mitführen von Anbaugeräten.

4.8 Abmessungen (§ 32 StVZO), Achslasten und Gesamtgewicht (§ 34 StVZO)

4.8.1 Beim Anbringen von Anbaugeräten sind die Vorschriften über die zulässigen Abmessungen zu beachten. Werden die nach § 32 StVZO höchstzulässigen Abmessungen überschritten, ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO durch die nach Landesrecht zuständige Behörde sowie eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO erforderlich. Die zuständige Behörde kann jedoch

zugleich mit der Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO eine allgemeine Dauererlaubnis für die Überschreitung der nach § 32 StVZO zulässigen Abmessungen erteilen (Abs. VII Nr. 6 der VwV-StVO zu § 29 Abs. 3 StVO, Rn. 140). Die Genehmigung ist in der Regel an Auflagen gebunden. Im Einzelfall kommen auch Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO in Betracht.

4.8.2 Durch den Anbau von Geräten dürfen die zulässigen Achslasten und das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs nicht überschritten werden; ist dies nicht möglich, ist vor Verwendung des Anbaugeräts die Genehmigung des Fahrzeugs - sofern technisch möglich - entsprechend zu ändern (§ 21 StVZO in Verbindung mit § 19 Abs. 2 StVZO). Werden dadurch die höchstzulässigen Werte für zulässige Achslasten und / oder zulässiges Gesamtgewicht nach § 34 StVZO überschritten, ist vor Erteilung einer neuen Genehmigung für das Fahrzeug eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO zu beantragen. Des Weiteren ist vor der Fahrt auf öffentlichen Straßen eine Erlaubnis nach § 29 StVO zu beantragen.

4.9 Einrichtungen zum sicheren Führen von Kraftfahrzeugen (§ 35b Abs. 1 StVZO)

Anbaugeräte und deren Betätigungseinrichtungen dürfen die sichere Führung des Fahrzeugs nicht beeinträchtigen. Das Dreipunktgestänge ist vor Transportfahrten gegen Seitenbewegungen festzulegen.

4.10 Fahrer-Sichtfeld (§ 35b Abs. 2 StVZO)

4.10.1 Beim Anbringen von Anbaugeräten sind die Vorschriften über das Sichtfeld zu beachten. Zur Beurteilung des Sichtfeldes bei Kraftfahrzeugen mit Anbaugerät werden hilfsweise die Prüfverfahren und Anforderungen entsprechend Punkt 2 der Richtlinie zur Beurteilung des Sichtfeldes selbstfahrender Arbeitsmaschinen vom 25.04.1995 (VkB. S. 274) herangezogen.

4.10.1.1 Beurteilung und Auflagen

4.10.1.1.1 Das Sichtfeld gilt als ausreichend, wenn die Kriterien nach 2.1 vorgenannter Richtlinien erfüllt sind. Können diese Anforderungen nicht eingehalten werden, ist die zusätzliche Prüfung (mit Verschiebung der Augenpunkte) nach 2.2 der Richtlinie erforderlich. Dann sind die folgenden Beurteilungsstufen maßgebend:

4.10.1.1.2 Das Sichtfeld gilt als geringfügig beeinträchtigt, wenn die Kriterien nach 2.2.1.1 der Richtlinie erfüllt sind; besondere Maßnahmen sind jedoch nicht erforderlich.

- 4.10.1.1.3 Das Sichtfeld gilt als beeinträchtigt, wenn die Kriterien nach 2.2.1.2, erster Bindestrich der Richtlinie nicht eingehalten werden. In diesen Fällen muss die z. B. an Hofausfahrten, Straßeneinmündungen und -kreuzungen auftretende Sichtfeldeinschränkung ggf. ausgeglichen werden. Dies kann entweder durch die in 4.10.2 beschriebenen geeigneten betrieblichen Maßnahmen oder durch zusätzliche technische Maßnahmen (z. B. geeignete Kamerasysteme), durch die auftretende Sichtfeldeinschränkungen hinreichend ausgeglichen werden, erfolgen.
- 4.10.1.1.4 Können die Kriterien nach 4.10.1.1.2 und 4.10.1.1.3 nicht eingehalten werden, ist der Betrieb auf öffentlichen Straßen als Kraftfahrzeug in der vorgestellten Kombination nicht zulässig.
- 4.10.1.2 Für die bei der Prüfung nach 4.10.1.1.1 mit Verschiebung der Augenpunkte entsprechend der Tabelle zu Abbildung 4 der vorgenannten Richtlinie ermittelten Verschiebewege gelten die in der Tabelle angegebenen zugehörigen Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift). Auf dem Anbaugerät sowie in der Bedienungsanleitung des Anbaugeräts ist auf diese Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) hinzuweisen.
- 4.10.2 Der Abstand zwischen den senkrechten Querebenen, die das vordere Ende des Frontanbaugeräts und die Mitte des Lenkrads - bei Kraftfahrzeugen ohne Lenkrad die Mitte des in Mittelsteilung befindlichen Führersitzes - berühren, darf nicht mehr als 3,5 m betragen. Wird dieses Maß in Einzelfällen überschritten, muss durch geeignete Maßnahmen die z. B. an Hofausfahrten, Straßeneinmündungen und -kreuzungen auftretende Sichtfeldeinschränkung ggf. ausgeglichen werden. Dies kann z. B. dadurch geschehen, dass eine Begleitperson dem Fahrzeugführer die für das sichere Führen erforderlichen Hinweise gibt oder durch zusätzliche technische Maßnahmen (z. B. geeignete Kamerasysteme), durch die auftretende Sichtfeldeinschränkungen hinreichend ausgeglichen werden.
- 4.11 Lenkeinrichtungen (§ 38 StVZO)
- Auch nach Anbringung von Anbaugeräten muss eine leichte und sichere Lenkbarkeit gewährleistet bleiben. Dabei hat der Fahrzeugführer darauf zu achten, dass je nach Beschaffenheit und Steigung der Fahrbahn die zum sicheren Lenken erforderliche Belastung der gelenkten Achse vorhanden ist. Bei angebautem Gerät oder voll ausgelasteter Behelfsladefläche gilt z. B. die gelenkte Achse einer Iof-Zugmaschine als ausreichend belastet, wenn die von

ihr übertragene Last noch mindestens 20 % des Fahrzeugleergewichts beträgt.

4.12 Bremsen (§ 41 StVZO)

Beim Betrieb von Fahrzeugen mit Anbaugeräten ist unter allen Fahrbahnverhältnissen auf eine genügende Belastung der gebremsten Achse(n) zu achten. Die für diese Fahrzeuge vorgeschriebenen Bremswirkungen müssen auch mit Anbaugerät erreicht werden.

4.13 Anhängelast hinter Heckanbaugeräten (§ 42 StVZO)

Das Mitführen von Anhängern hinter einer mit einer Behelfsladefläche versehenen Zugmaschine ist nicht zulässig. Das Mitführen von Anhängern hinter Anbaugeräten ist nur bei Zugmaschinen zulässig und nur unter nachstehenden Voraussetzungen vertretbar, die auf einem vom Gerätehersteller am Anbaugerät anzubringenden Schild wie folgt angegeben sein müssen:

"Zur Beachtung:

- a) Die Fahrgeschwindigkeit mit Anhänger darf 25 km/h nicht überschreiten.
- b) Der Anhänger muss eine Auflaufbremse oder eine Bremsanlage haben, die vom Führer des ziehenden Fahrzeugs betätigt werden kann³.
- c) Das Mitführen eines Starrdeichselanhängers ist nur zulässig, wenn das Gesamtgewicht des Anhängers das Gesamtgewicht des ziehenden Fahrzeugs nicht übersteigt und die Stützlast des Anhängers vom Anbaugerät mit einem oder mehreren Stützrädern so auf die Fahrbahn übertragen wird, dass sich das Zugfahrzeug sicher lenken und bremsen lässt.
- d) Ein Gelenkdeichselanhänger darf am Anbaugerät mitgeführt werden, wenn das tatsächliche Gesamtgewicht des Anhängers nicht mehr als das 1,25-fache des zulässigen Gesamtgewichts des Zugfahrzeugs, jedoch höchstens 5 t beträgt."

4.14 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

4.14.1 Bei der Anhängekupplung eines Heckanbaugeräts ist zu beachten:

4.14.1.1 Das Leergewicht eines Heckanbaugeräts mit Anhängekupplung darf höchstens 400 kg betragen. Der Schwerpunkt des Anbaugeräts darf nicht weiter als

³ Seit 01.01.1995 dürfen Anhänger mit Steckhebelbremse nicht mehr neu in den Verkehr gebracht werden.

- 600 mm von den Enden der unteren Lenker des Dreipunktanbaus (DIN ISO 730-1, Mai 1997) oder von der Ackerschiene entfernt sein.
- 4.14.1.2 In der Transportstellung muss die Anhängerkupplung in der Mittellinie der Fahrzeugspur so hoch über der Fahrbahn angeordnet sein, dass die Zugöse des Anhängers etwa parallel zur Fahrbahn liegt.
- 4.14.1.3 Die Höhen- und Seitenbeweglichkeit der Anhängerkupplung des Anbaugeräts darf in Transportstellung nicht mehr als 10 mm in jeder Richtung betragen.
- 4.14.2 An Behelfsladeflächen darf keine Anhängerkupplung angebracht werden.
- 4.15 Lichttechnische Einrichtungen und Kenntlichmachung (§§ 49a bis 54 StVZO)
- 4.15.1 Die für das Fahrzeug vorgeschriebenen lichttechnischen Einrichtungen dürfen durch Anbaugeräte nicht verdeckt werden, andernfalls sind sie zu wiederholen. Die zu wiederholenden Einrichtungen mit Ausnahme der Scheinwerfer für Fern- und Abblendlicht dürfen auf Leuchenträgern entsprechend 4.15.3.4 angebracht sein. Beim Verkehr auf öffentlichen Straßen müssen alle Einrichtungen ständig betriebsbereit sein.
- 4.15.2 Werden Scheinwerfer durch Frontanbaugeräte verdeckt und deshalb wiederholt, darf jeweils nur ein Scheinwerferpaar einschaltbar sein. Für die Anbringung des zweiten Scheinwerferpaars ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO durch die nach Landesrecht zuständige Behörde erforderlich, soweit die Anbringung nicht ohnehin nach § 50 StVZO zulässig ist.
- 4.15.3 Anbaugeräte, die seitlich mehr als 400 mm über den äußersten Punkt der leuchtenden Flächen der Begrenzungs- oder Schlussleuchten des Fahrzeugs hinausragen, müssen mit Begrenzungsleuchten, Schlussleuchten und Rückstrahlern ausgerüstet sein (§ 53b Abs. 1 StVZO).
- 4.15.3.1 Diese Leuchten und die Rückstrahler dürfen mit ihrem äußersten Punkt der leuchtenden Fläche nicht mehr als 400 mm von der äußersten Begrenzung des Anbaugeräts entfernt sein.
- 4.15.3.2 Bei Leuchten darf der höchste Punkt der leuchtenden Fläche nicht mehr als 1500 mm, bei Rückstrahlern nicht mehr als 900 mm über der Fahrbahn liegen. Ist wegen der Bauart des Anbaugeräts eine solche Anbringung der Rückstrahler nicht möglich, sind zwei zusätzliche Rückstrahler erforderlich, wobei ein Paar Rückstrahler so niedrig wie möglich und nicht mehr als 400 mm von der breitesten Stelle des Fahrzeugumrisses entfernt und das andere Paar möglichst weit auseinander und höchstens 900 mm über der Fahrbahn angebracht sein müssen.

- 4.15.3.3 Die Leuchten und Rückstrahler dürfen - soweit notwendig - rechts und links unterschiedliche Abstände zum Geräteheck haben.
- 4.15.3.4 Sie dürfen auf Leuchenträgern angebracht sein. Die Leuchenträger dürfen aus zwei oder - wenn die Bauart des Geräts es erfordert - aus drei Einheiten bestehen, wenn diese Einheiten und die Halterungen an den Fahrzeugen (z. B. nach DIN 11 027, Ausgabe Oktober 1999) so beschaffen sind, dass eine unsachgemäße Anbringung nicht möglich ist.
- 4.15.3.5 Sie dürfen während der Zeit, in der eine Beleuchtung der Fahrzeuge entsprechend § 17 Abs. 1 und Abs. 3 StVO nicht notwendig ist, abgenommen werden; sie müssen jedoch im oder am Fahrzeug mitgeführt werden.
- 4.15.4 Anbaugeräte, deren äußerstes Ende mehr als 1000 mm über die Schlussleuchten des Fahrzeuges nach hinten hinausragt, müssen mit einer Schlussleuchte und einem Rückstrahler (§ 53b Abs. 2 StVZO) ausgerüstet sein. Schlussleuchte und Rückstrahler müssen möglichst in der Fahrzeuglängsmittalebene angebracht sein. Der höchste Punkt der leuchtenden Fläche der Schlussleuchte darf nicht mehr als 1500 mm und der des Rückstrahlers nicht mehr als 900 mm über der Fahrbahn liegen. Schlussleuchte und Rückstrahler dürfen während der Zeit, in der eine Beleuchtung der Fahrzeuge entsprechend § 17 Abs. 1 und Abs. 3 StVO nicht notwendig ist, abgenommen werden; sie müssen jedoch im oder am Fahrzeug mitgeführt werden.
- 4.15.5 Anbaugeräte nach 4.15.3 müssen ständig nach vorn und hinten, Anbaugeräte nach 4.15.4 müssen ständig nach hinten durch Park-Warntafeln oder durch Folien oder Tafeln nach DIN 11 030, Ausgabe September 1994, kenntlich gemacht werden.
- 4.15.6 Die Anbringung von Leuchten auf Park-Warntafeln und Tafeln nach DIN 11 030, Ausgabe September 1994, der Größe 423 mm x 423 mm ist nur zulässig unter folgenden Bedingungen:
- 4.15.6.1 Die auf der Tafel verdeckte Fläche darf nicht größer als 150 cm² sein. Dabei darf die größte Ausdehnung der verdeckten Fläche nicht mehr als 160 mm betragen.
- 4.15.6.2 Leuchten dürfen nur oben, in der Mitte oder unten auf der Tafel angebracht sein.
- 4.15.7 Kraftfahrzeuge (auch mit Anbaugeräten) - außer Pkw - über 6 m Länge und Anhänger müssen an den Längsseiten mit nach der Seite wirkenden gelben, nicht dreieckigen Rückstrahlern ausgerüstet sein.

- 4.15.7.1 Der am weitesten vorn angebrachte Rückstrahler darf höchstens 3 m vom vordersten Punkt des Fahrzeugs angeordnet sein⁴. Mindestens je ein Rückstrahler muss im mittleren Drittel des Fahrzeugs angeordnet sein. Der Abstand zwischen zwei Rückstrahlern darf höchstens 3 m betragen. Der am weitesten hinten angebrachte Rückstrahler darf höchstens 1 m vom hinteren Punkt des Fahrzeugs angeordnet sein.
- 4.15.7.2 Der höchste Punkt der leuchtenden Fläche darf höchstens 900 mm über der Fahrbahn liegen. Wenn dies die Bauart des Fahrzeugs nicht zulässt, darf dieser Wert auf höchstens 1500 mm angehoben werden.
- 4.15.7.3 Die Rückstrahler nach 4.15.7 dürfen abnehmbar sein:
1. an Fahrzeugen, deren Bauart eine dauernde feste Anbringung nicht zulässt,
 2. an lof-Bodenbearbeitungsgeräten, die hinter Kraftfahrzeugen mitgeführt werden und
 3. an Fahrgestellen, die zur Vervollständigung überführt werden.
- 4.15.7.4 Die seitliche Kennzeichnung von Fahrzeugen, für die sie nicht vorgeschrieben ist, muss 4.15.7 bis 4.15.7.2 entsprechen. Jedoch ist je ein Rückstrahler im vorderen und hinteren Drittel des Fahrzeugs ausreichend.
- 4.15.7.5 Zusätzliche retroreflektierende gelbe, waagerechte Streifen sind zulässig. Sie dürfen unterbrochen sein. Sie dürfen nicht die Form von Schriftzügen und Symbolen haben.
- 4.15.8 Fahrzeuge über 6 m Länge müssen an den Längsseiten mit nach der Seite wirkenden Seitenmarkierungsleuchten nach der Richtlinie 76/756/EWG ausgerüstet sein. Dies gilt nicht für
1. Fahrzeuge, die diese Länge lediglich auf Grund vorübergehend angebrachter auswechselbarer Anbaugeräte überschreiten,
 2. Fahrgestelle mit Führerhaus,
 3. lof-Zug- und Arbeitsmaschinen und deren Anhänger,
 4. Arbeitsmaschinen, die hinsichtlich der Baumerkmale ihres Fahrgestells nicht den Lastkraftwagen und Zugmaschinen gleichzusetzen sind.

⁴ Als vorderster Punkt bei Anhängern gilt i. S. dieses Merkblatts der vorderste Punkt der Zugeinrichtung.

4.15.8.1 Für andere mehrspurige Fahrzeuge ist eine entsprechende Anbringung von Seitenmarkierungsleuchten zulässig.

4.15.8.2 Ist die hintere Seitenmarkierungsleuchte mit der Schlussleuchte, Umrissleuchte, Nebelschlussleuchte oder Bremsleuchte zusammengebaut, kombiniert oder ineinander gebaut oder bildet sie den Teil einer gemeinsam leuchtenden Fläche mit dem Rückstrahler, darf sie auch rot sein.

4.16 Kennzeichen (§ 10 FZV)

Anbaugeräte brauchen nach § 10 Abs. 8 FZV keine Kennzeichen zu führen. Werden die Kennzeichen des Fahrzeugs verdeckt, wird in sinngemäßer Anwendung des § 10 Abs. 9 FZV die Anbringung von Wiederholungskennzeichen an den Anbaugeräten empfohlen.